

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN Seite 1/2

1. Geltungsbereich:

Auf die Gesamte laufende und künftige Rechtsbeziehung zwischen der F. W. Hempel Legierungsmetall GmbH folgend: „H. L. und dem Käufer über den Bezug von beweglichen Sachen (Liefergegenstände) finden ausschließlich die folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend Lieferbedingungen) Anwendung. Mit der Erteilung des Auftrages durch den Käufer, spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung der bestellten Liefergegenstände erkennt der Käufer die alleinige Verbindlichkeit dieser Allgemeinen Lieferbedingungen an. Sollte der Käufer entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen verwenden, so ist deren Anwendbarkeit gegenüber H. L. ausgeschlossen, auch wenn H. L. ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote von H. L. sind freibleibend. Durch die jeweilige Bestellung gibt der Käufer ein Angebot ab, an welches er 5 Werktage ab Zugang bei H. L. gebunden ist. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von H. L. zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und/ oder nach diesen Lieferbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Hempel.

3. Lieferfristen und -termin

3.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von H. L. schriftlich bestätigt worden sind und der Käufer H. L. alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Zahlungen vereinbarungsgemäß bezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung bzw. Annahmeerklärung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.

3.2 Ohne Präjudiz für die Regelungen unter Punkt 10, entbinden unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von H. L. liegende und von H. L. nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, behördliche Maßnahmen oder ähnliche Ereignisse von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung, vom Eintritt der Störung wird der Käufer in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.3 Bei Liefergegenständen, die H. L. nicht selbst herstellt, sondern von Zulieferern bezieht, ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.

3.4 Wenn sich die Lieferungen von H. L. verzögern, ist der Käufer ohne Präjudiz für die Regelungen unter Punkt 10 nur zum Rücktritt berechtigt, wenn H. L. die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Käufer gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.

3.5 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist H. L. unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Käufers angemessen einzulagern oder vom Vertrag zurückzutreten.

3.6 H. L. kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.

4. Versand, Gefahrübergang, Versicherungen

Die nachfolgenden Ziffern 4.1 bis 4.3 gelten nur, soweit die Parteien nicht die INCOTERMS 2020 wirksam vereinbart haben oder diese keine entsprechenden wirksamen Regelungen enthalten.

4.1 Soweit vom Käufer keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versendungswege in der üblichen Verpackung.

4.2 Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder den Käufer selbst, auf den Käufer über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Käufer zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Käufer über.

4.2 Transportversicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten des Käufers.

5 Preise, Zahlungsbedingungen

5.1 Bei den zwischen H. L. und dem Käufer vereinbarten Preisen handelt es sich um Festpreise.

5.2 Soweit zwischen den Parteien keine Festpreise vereinbart sind, ergibt sich der jeweilige Preis aus der in der Bestellung/ Auftragsbestätigung enthaltenen Preisfindungsformel. Erfolgt die Lieferung vor der Preisfindung, wird nach dieser Preisfindungsformel eine provisorische Rechnung erstellt und dem Käufer zugesendet. Für diese provisorische Rechnung gilt das in Ziffer 5.6 festgelegte Zahlungsziel. Sind die endgültigen Preise für die Liefergegenstände festgelegt, wird H. L. eine endgültige Rechnung nach der Preisfindungsformel erstellen und dem Käufer zustellen. Etwaige Überzahlungen werden von H. L. innerhalb der Frist der Ziffer 5.6 erstattet. Etwaige Nachzahlungen sind vom Käufer ebenfalls nach Maßgabe der Ziffer 5.6 zu leisten.

5.3 Sind nach dem Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Kostensteigerungen im Bereich der Material- und Lohnkosten sowie insbesondere der Energiekosten bei H. L. eingetreten, so ist H. L. nach billigem Ermessen zu einer entsprechenden Erhöhung des vereinbarten Preises berechtigt.

5.4 Alle Preise von H. L. verstehen sich ab Auslieferungslager oder Werk aber ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, sowie der Verpackungs- und Versandkosten, die gesondert berechnet werden. Der Käufer trägt die im Zusammenhang mit der Einführung des Liefergegenstandes etwa entstehenden Abgaben, Steuern, Zölle etc.

5.5 H. L. ist berechtigt, für Teillieferungen im Sinne der Ziffer 3.6 Teil-Rechnungen zu stellen.

5.6 Jede Rechnung von H.L. wird innerhalb 30 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein. Zahlungen des Käufers gelten erst dann als erfolgt, wenn H. L. über den Betrag verfügen kann.

5.7 Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, ist H.L. berechtigt Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzug Schadens bleibt unberührt.

5.8 Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für H.L. kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen.

5.9 Zur Aufrechnung ist der Käufer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.10 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.11 Wird für H. L. nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers erkennbar, ist H. L. berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann H. L. von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt H.L. unbenommen.

6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von H. L. aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer das Eigentum von H.L. 6.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der H. L. zustehenden Saldoforderung.

6.3 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände („Vorbehaltsprodukte“) ist dem Käufer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Käufer tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an H.L. ab. H. L. nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an H.L. abgetretene Forderung treuhänderisch für H.L. im eigenen Namen einzuziehen. H.L. kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber H.L. in Verzug ist, im Fall des Widerrufs ist H.L. berechtigt die Forderung selbst einzubeziehen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von H.L. gefährdende Verfügung zu treffen. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung, Vermengung oder Vermischung mit anderen Waren oder sonst zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen H.L. und dem Käufer vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht.

6.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Käufer erfolgt stets für H.L., ohne dass H.L. hieraus verpflichtet wird. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt H.L. das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstände

6.5 Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden, vermengt oder vermischt, so erwirbt H.L. das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermengung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung, Vermengung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer H.L. anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Käufer für H. L. verwahren.

6.6 Der Käufer wird H.L. jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an H.L. abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Käufer sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen H. L. anzuzeigen. Der Käufer wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von H. L. hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Käufer.

6.7 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.

6.8 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von H.L. um mehr als 10%, so ist der Käufer berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

6.9 Kommt der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber H.L. in Verzug, so kann H.L. unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und nach Rücktritt vom Vertrag, zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Käufer anderweitig verwerten. In Falle eines Herausgabeverlangens wird der Käufer H.L. oder den Beauftragten von H.L. sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangt H.L. die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies allein nicht als Rücktritt vom Vertrag.

6.10 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorherstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Käufer alles tun, um H.L. unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Käufer wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierungen oder Publikationen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

6.11 Auf Verlangen von H.L. ist der Käufer verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, H.L. den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an H.L. abzutreten.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN Seite 2/2

7. Beschaffenheit, Rechte des Käufers bei Mängeln, Untersuchungspflicht

7.1 Der Liefergegenstand weist bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit auf, sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes („Beschaffensvereinbarung“).

7.2 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigen dem Käufer von H.L. überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen. Derartige Beschaffensgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

7.3 Handelsübliche Mengen- und Gewichtsabweichungen im Rahmen von bis zu 5 % von der Bestellmenge sind zulässig. Zulässig sind auch handelsübliche Qualitätsabweichungen / Beschaffensabweichungen, die durch den Liefergegenstand bedingt sind.

7.4 Rechte des Käufers wegen Mängeln des Liefergegenstandes setzen voraus, dass er den Liefergegenstand nach Übergabe überprüft und H.L. Mängel unter Angabe der Rechnungsnummer unverzüglich, spätestens jedoch 3 Werktagen nach Übergabe, schriftlich mitteilt. Verborgene Mängel müssen H.L. unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.

7.5 Bei jeder Mängelrüge steht H.L. das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Käufer H.L. die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. H.L. kann von dem Käufer auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an H.L. auf Kosten von H.L. zurücksendet. 7.6 Mängel wird H.L. nach eigener Wahl durch für den Käufer kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsame „Nacherfüllung“) beseitigen.

7.7 Die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten übernimmt H.L.. Erweist sich die Mängelrüge als vorsätzlich oder grob fahrlässig unberechtigt und war dies dem Käufer vor Erhebung der Mängelrüge erkennbar, so ist er H.L. zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen (zum Beispiel Fahrt- oder Versandkosten) verpflichtet.

7.8 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Käufer unzumutbar oder hat H.L. sie nach § 439 Abs. 3 BGB verweigert, so kann der Käufer nach seiner Wahl entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz gemäß Ziffer 8 oder Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

7.9 Die Verjährungsfrist für die Rechte des Käufers wegen Mängeln beträgt zwölf Monate seit der Ablieferung des Liefergegenstandes beim Käufer. Für Schadensersatzansprüche des Käufers aus anderen Gründen als Mängel des Liefergegenstandes sowie hinsichtlich der Rechte des Käufers bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.

8 Haftung und Schadensersatz

8.1 Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 8.2 wird die gesetzliche Haftung von H.L. für Schadensersatz wie folgt beschränkt:

(i) H.L. haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsabschluss typischen vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

(ii) H.L. haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

8.2 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachten Körperschäden.

8.3 Der Käufer ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Minderung zu treffen.

9 Produkthaftung

Veräußert der Käufer den Liefergegenstand, so stellt er H.L. im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

10 Verpflichtungen im Rahmen von REACH

10.1 Die endgültige Lieferung von Liefergegenständen durch H.L. an den Käufer ist abhängig vom Recht und der Fähigkeit von H.L. den Verkauf nach sämtlichen Gesetzen, Statuten, Regeln und Verordnungen der Europäischen Union zu tätigen, die zurzeit gelten oder zu einem späteren Zeitpunkt gelten werden und die Verpflichtungen von Herstellern, Importeuren, Vertriebshändlern, Einzelhändlern, Anbietern von Lagerräumen und Endabnehmern chemischer Stoffe regeln, insbesondere die Verordnung EC1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH“)

10.2 Ist H.L. gemäß REACH zur Registrierung irgendeines Stoffes (wie REACH definiert) verpflichtet, der die Liefergegenstände bildet (oder irgendeinen Bestandteil davon) muss H.L. bestmögliche Bemühungen unternehmen, diese Registrierung beizubringen („Stoffregistrierung“).

10.3 In den Fällen, in denen die Stoffregistrierung erforderlich ist, ist H.L.'s Annahme des Auftrags des Käufers vorläufig und davon abhängig, ob die Stoffregistrierung erreicht wird. H.L. behält sich das Recht vor, gemäß Klausel 3.1 vereinbarte Lieferzeiten und Liefertermine zu verschieben und/oder den Auftrag zu stornieren, wenn H.L. bei der Einholung der Stoffregistrierung verspätet oder verhindert ist, einschließlich der Fälle, in denen es Schwierigkeiten bei der Einholung der Registrierung für diesen Stoff unter REACH gab, in denen es zu einem Problem mit der Einreichung durch den „lead registrant“ kommt, in denen es einen Fehler im IT-System gegeben hat oder die Registrierung aus irgendeinem Grund abgelehnt wurde. Unter diesen Umständen muss H.L. den Käufer schriftlich, sobald dies in angemessener Weise durchführbar ist, darüber benachrichtigen, dass die Stoffregistrierung eine Lieferverzögerung oder Auftragsstornierung verursachen wird oder wahrscheinlich verursachen wird.

10.4 Sollte die Lieferung der Liefergegenstände durch H.L. von der Verpflichtung, die Liefergegenstände pünktlich gemäß diesen Bedingungen zu liefern, dauert diese Verspätung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als zwei Monaten an, hat jede Partei das Recht, den Auftrag mit einer 14-tägigen Kündigungsfrist gegenüber der anderen Partei schriftlich zu stornieren. Zur Klarstellung: die Klauseln 3.2 und 3.4 gelten nicht für Lieferverzögerungen, die gemäß dieser Klausel eintreten.

10.5 Wenn infolge einer erforderlichen Stoffregistrierung ein Auftrag (oder Teil davon) sich verzögert und/oder storniert wird, haftet H.L. in keiner Weise gegenüber dem Käufer für direkte, indirekte oder Folgekosten. Verluste oder Ausgaben (einschließlich der Kosten für die Beschaffung von Ersatzgütern oder -stoffen, entgangenen Gewinnen, entgangenen Geschäften oder Verlust bzw. Minderung des Goodwill, entgangenen Geschäftsmöglichkeiten, Verlust erwarteter Einsparungen oder irgendwelcher besonderen, indirekten, Folge-, administrativen, multiplen oder verschärften Schadensersatzansprüche), die dem Käufer entstehen und die auf irgendeine Weise der Verzögerung und/oder Stornierung eines Auftrags (oder eines Teil davon) zuzuschreiben sind gemäß dieser Klausel 10.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1 Der Käufer darf seine Ansprüche gegen H.L. nicht ohne die schriftliche Zustimmung von H.L. an Dritte abtreten.

11.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

11.3 Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

11.4 Erfüllungsort für alle wechselseitigen Ansprüche ist Oberhausen.

11.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Oberhausen. H.L. ist jedoch berechtigt, den Käufer an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

11.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).